

Von: Schönefeld, Petra

Gesendet: Freitag, 9. August 2019 10:53

An: Schönefeld, Petra

Betreff: StromSt/EnergieSt - GZD-Info zum Änderungsg, neue Formulare, Seminartermine Herbst 2019 (00346-19)



BECKER BÜTTNER HELD

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Sommerpause“ bei den energie- und stromsteuerrechtlichen Entwicklungen war gewissermaßen vorbei, bevor sie überhaupt begonnen hatte. Denn nachdem mit vier Tagen „Verzug“ (am 04.07.2019) das Inkrafttreten des aktuellen **Änderungsgesetzes** zum 01.07.2019 offiziell verkündet wurde, folgten im Juli kurz darauf ein umfassendes **Informationsschreiben** der Generalzolldirektion (GZD) und – nahezu im Wochentakt - weitere Mitteilungen und **neue Formulare**. Die aktuellen Entwicklungen und damit auch einen Ausblick auf das zweite Halbjahr möchten wir nachfolgend skizzieren. Zudem teilen wir Ihnen die **Termine für unsere Herbststaffel 2019** zum Strom-/Energiesteuerrecht mit.

1) **Änderungsgesetz (zum StromStG/EnergieStG und StromStV/EnergieStV)**

Das Änderungsgesetz wurde am 27.06.2019 im [Bundesgesetzblatt \(BGBl. I S. 856\)](#) veröffentlicht. Die für das formelle Inkrafttreten von Teilen des Änderungsgesetzes erforderliche separate Mitteilung erfolgte sodann am 04.07.2019 ([BGBl. I S. 908](#)). Damit ist das Änderungsgesetz **nun mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft**. Im Wesentlichen betrifft dies die folgenden Änderungen ([wir berichteten](#)):

- **Neufassung** der Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG (Grünstrom und dezentrale Erzeugung mit Anlagen bis 2 MW)
- **Neue Voraussetzung** für diese Steuerbefreiungen: (förmliche) **Erlaubnis** (mit Ausnahme für bestimmte „kleinere“ Anlagen). Hinweis: auch bei bisher steuerbefreiten „Bestandsanlagen“ ist für die künftige Steuerbefreiung eine Erlaubnis erforderlich
- Ebenfalls für diese Steuerbefreiungen: Strengere **Nachweispflichten** (insb. zur „**Zeitgleichheit**“ von Erzeugung/Entnahme sowie zur Hocheffizienz bei KWK-Anlagen)

- **Neue Steuerbefreiung** in § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG für „sonstige“ Anlagen bis 2 MW (Verbrauch am Ort der Erzeugung)
- Optionale Entlastungsmöglichkeiten bei „Strom zur Stromerzeugung“ in Form von **pauschalen prozentualen Ansätzen**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gab es nur geringe Ergänzungen des Kabinettsbeschlusses vom 27.02.2019 (redaktionelle **Anpassungen beim sog. Spitzenausgleich** nach § 10 StromStG bzw. § 55 EnergieStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes). Für den sog. Spitzenausgleich wird künftig die im Jahr 2018 aktualisierte Fassung der **DIN EN ISO 50.001:2018** zu beachten sein. Die **SpaEfV** (unter Federführung des BMWi) wird zeitnah ebenfalls angepasst werden (Referentenentwurf des BMWi vom 08.08.2019).

2) Informationsschreiben der GZD vom 17.07.2019

Im Nachgang zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes veröffentlichte die GZD ein umfassendes [Informationsschreiben](#) (Stand: 17.07.2019) dazu, wie die neuen Regelungen in der Praxis umgesetzt werden. Zu beachten ist allerdings, dass das Dokument über die Ausführungen zu den Neuerungen hinaus auch Begriffserläuterungen und Vorgaben enthält, die nicht Neuerungen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens betreffen. Wesentliche bzw. neue Aspekte der GZD betreffen u.a. folgende Punkte:

- „Definition“ des **Betreibers einer Anlage** (in Anlehnung an den neuen Verwenderbegriff): Derjenige, der den **Realakt der Stromerzeugung vornimmt**. Dies kann ggf. der (technische) Betriebsführer sein. Hinweis: In einigen Fällen kann sich hieraus eine Folgewirkung für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 a StromStG ergeben. Denn diese Steuerbefreiungen sind nur auf den Eigenverbrauch des Anlagenbetreibers beschränkt. Dies könnte eine Anpassung bei der Betriebsführung erforderlich machen; zudem könnte als Alternative die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG in der Variante des sog. „Betreibenlassens“ (siehe sogleich) in Betracht kommen. Alle Konstellationen sind im Einzelfall zwingend zu prüfen.
- „Definition“ des **Betreibenlassens**: Es wird klargestellt, dass ohne die Möglichkeit des „Betreibenlassens“ in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG eine Steuerbefreiung nur möglich wäre, wenn der **Betreiber** der Stromerzeugungsanlage **selbst** den Strom an Letztverbraucher leisten würde. In Abgrenzung zum Betreiber (s.o.) wird das „Betreibenlassen“ nicht über das Kriterium der Verfügungsgewalt über die Stromerzeugungsanlage und den erzeugten Strom definiert.

- Nachweise der **Hocheffizienz** und **Nutzungsgradberechnung**: Für die Stromsteuerbefreiungen werden Nachweise anerkannt, die zusammen mit dem Entlastungsantrag nach § 53a EnergieStG vorgelegt werden.
- Nachweis der **Zeitgleichheit**: Es wird u.a. klargestellt, dass bis zur flächendeckenden Ausstattung aller Abnahmestellen mit funktionstüchtigen Smart-Metern der **Nachweis auch mittels standardisierter Lastprofile** erfolgen kann.
- Nachweis **Strom zur Stromerzeugung**: Vorgabe, dass **keine vereinfachte Zuweisung** von Strommengen möglich ist, sondern ggf. technische Lösungen erforderlich sind (z. B. durch die Trennung von Stromkreisläufen).
- **Abgrenzung** der unterschiedlichen **Steuerbefreiungen**: Es wird darauf hingewiesen, dass auf bestimmte Steuerbefreiungen (bspw. für Notstromanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 StromStG) nicht verzichtet werden kann und daher Strommengen ggf. gegenüber anderen Begünstigungen abzugrenzen sind.

3) Geänderte und neue amtliche Vordrucke

Es wurden einige Formulare geändert bzw. neu eingeführt (abrufbar unter zoll.de „Formulare und Merkblätter“):

- Formular 1139 und 1139a (Erklärung zu Staatlichen Beihilfen): geändert wegen Beihilfenrelevanz § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG
- Formular 1131 (Entlastung § 53 EnergieStG): geändert wegen redaktioneller Gesetzesänderung
- Formular 1410 und 1412 (Antrag Versorgererlaubnis/Anzeige „kleiner Versorger“): geändert wegen Angaben zu Batteriespeichern
- Formular 1410a (Betriebserklärung Stromerzeugungsanlagen): geändert (Formular 1412a wird integriert); insb. relevant für allgemein erlaubte steuerfreie Anlagen
- **Formular 1421 und 1421a** (Antrag Erlaubnis zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG): **neu eingeführt** (Hinweis: Beantragung **bis spätestens zum 31.12.2019**)
- **Formular 1422 und 1422a** (Antrag Erlaubnis zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG): **neu eingeführt** (Hinweis: Beantragung **bis spätestens zum 31.12.2019**)
- Formular 1420 und 1420a (Antrag Erlaubnis und Betriebserklärung Strom zur Stromerzeugung): geändert wegen Pauschalregelung
- Formular 1449, 1449A und 1449B (geändert wegen Anpassung Spitzenausgleich/**DIN EN ISO 50.001:2018**)

- Formular 1454 (Entlastungsantrag Strom zur Stromerzeugung): geändert wegen Pauschalregelung
- **Formular 1470** (Entlastungsantrag § 12c StromStV): **neu eingeführt** (optional statt Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 a StromStG für EE-Strom)
- **Formular 1471** (Entlastungsantrag § 12d StromStV): **neu eingeführt** (optional statt Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a StromStG für KWK-Strom)

4) Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung

Durch die [Fachmeldung der GZD vom 12.07.2019](#) wurde erneut bestätigt, dass die Finanzverwaltung künftig den Anwendungsbereich der **Energiesteuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung** nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG für ab dem 01.01.2018 verwendete Energieerzeugnisse stark einschränkt. Es werden zwar aktualisierte Betriebserklärungen verlangt. Gleichzeitig geht die GZD aber davon aus, dass die üblichen Behandlungen von Abfall und Abluft, zum Beispiel in thermischen Nachverbrennungsanlagen, thermischen Abgasreinigungs- oder Sonderabfallverbrennungsanlagen, die neuen Anforderungen nicht erfüllen, so dass zukünftig die Energiesteuerentlastung entfällt. Diese Rechtsauffassung ist jedenfalls in Teilen kritisch zu sehen. In jedem Fall sollte geprüft werden, ob **alternative Steuerentlastungen** für die verwendeten Energieerzeugnisse in Betracht kommen.

5) Termine für unsere Herbststaffel 2019

Alle (gesetzlichen) Änderungen und aktuellen Entwicklungen werden wir im Rahmen unserer **Seminare** zu folgenden Terminen darstellen. Die Agenda finden Sie hier ([Agenda](#))

29.10.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
BBH Erfurt, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt

30.10.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
BBH Berlin, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

05.11.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
BBH Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, 50678 Köln

14.11.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
BBH Stuttgart, Industriestraße 3, 70565 Stuttgart

05.12.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
BBH Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg.

12.12.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
BBH München, Pfeuferstraße 7, 81373 München.

Sie können sich bereits unter folgendem [Link](#) anmelden; wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Angebote für Inhouse-Schulung, Workshop oder Strom-/EnergieSt-Check unterbreiten wir Ihnen gerne individuell auf Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Schiebold

Niko Liebheit

Daniel Schiebold
Rechtsanwalt · Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Partner

Niko Liebheit
Rechtsanwalt
Partner Counsel

Tel +49(0)30 611 28 40-95 · Fax +49(0)30 611 28 40-99
petra.schoenefeld@bbh-online.de

Becker Büttner Held
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater | PartGmbH
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

Sitz: München | Amtsgericht München: PR 627
Unsere Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#).